

DAS GILT NEU IM 2025

 Von AHV über den Konsumkredit bis zum Zivilprozess. Anfang Jahr treten zahlreiche Neuerungen in Kraft. Hier die wichtigsten Neuerungen im 2025

Im nächsten Jahr steigen die Altersrenten und die Kinderzulagen. Auch sonst ändert Einiges im nächsten Jahr. Das sind die wichtigsten Änderungen von «A» wie AHV bis «Z» wie Zivilprozess

AHV- und IV-Renten Die Renten der AHV und IV steigen ab Januar um 2,9 Prozent. Wer nur die Mindestrente erhält, kommt neu auf 1'260 Franken pro Monat – das sind 35 Franken mehr als bisher. Die maximale Altersrente für Ehepaare beträgt neu 3'780 Franken.

AHV/IV/EO Der Mindestbeitrag der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO steigt pro Jahr von 514 auf 530 Franken. Der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV erhöht sich von 980 auf 1'010 Franken. Die Beiträge sind bis zum gesetzlichen Pensionsalter geschuldet.

Autokauf Der Durchschnitt der CO₂-Emissionen aller Neuwagen, die zwischen dem 1. Juni 2023 und dem 31. Mai 2024 zugelassen wurden, beträgt 113g/km. Dieser Vergleichswert gilt ab 2025. Im Jahr zuvor waren es noch 122 g/km. Damit können Käufer eines neuen Autos besser abschätzen, wie energieeffizient ihr Wagen ist. Der Wert muss in der Preisliste und Online-Konfiguration angegeben werden.

Bundessteuern Wer die direkte Bundessteuer vorauszahlt, erhält neu einen Vergütungszins von 0,75 statt 1,25 Prozent. Der Verzugszins für verspätete Zahlungen wird von 4,75 auf 4,5 Prozent gesenkt.

Erbrecht Schweizer Doppelbürger können neu das Erbrecht ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit wählen. Davon ausgenommen bleibt das schweizerische Pflichtteilsrecht.

Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen Die Pauschale für die Deckung des Lebensbedarfs, also für Essen, Kleider, Verkehr, Freizeit, Versicherungen wird erhöht. Neu erhalten Alleinstehende 20'670 Franken pro Jahr, Ehepaare 31'005 Franken. Zudem wird der anrechenbare Mietzins erhöht. Je nach Region beträgt

der Maximalmietzins für eine Einzelperson neu zwischen 16'680 und 18'900 Franken pro Jahr. Bei Hausbesitzern wird neu eine Nebenkostenpauschale von 3'480 statt 3'060 Franken angerechnet.

Familienzulagen: Die Kinderzulagen müssen neu mindestens 215 Franken pro Monat und Kind betragen, die Ausbildungszulagen mindestens 268 Franken. Die Kantone können höhere Beträge festlegen.

Gesichtsverhüllung: Ab 2025 darf man sein Gesicht an öffentlich zugänglichen Orten nicht mehr verhüllen. Bei Widerhandlungen droht eine Busse bis 1000 Franken, bei einfachen Fällen eine Ordnungsbusse von 100 Franken. Erlaubt bleibt die Verhüllung des Gesichts in Flugzeugen, Kirchen, «zur Pflege des einheimischen Brauchtums», für Werbezwecke sowie aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit oder klimatischer Bedingungen.

Heirat Zivilgerichte können Ehen von Minderjährigen bis zum 25. Geburtstag auf Klage der Verheirateten oder einer Behörde für ungültig erklären. Bisher war dies nur bis zum 18. Lebensjahr möglich. Die Ehe bleibt gültig, wenn die Partner zum Zeitpunkt der gerichtlichen Überprüfung bereits volljährig sind und das Gericht zum Schluss kommt, dass die Ehe dem freien Willen der betroffenen Person entspricht.

Hilflosenentschädigung AHV- oder IV-Rentner, die wegen eines Gesundheitsschadens dauerhaft auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Neu erhält etwa ein AHV-Rentner mit schwerer Hilflosigkeit, der zu Hause wohnt, pro Monat 1'008 statt wie bisher 980 Franken. Bei einem IV-Rentner in der gleichen Situation erhöht sich die Entschädigung von 1'960 auf 2'016 Franken.

Hinterlassenen- und IV-Rente Die seit 2021 neu ausgerichteten Hinterlassenen- und IV-Renten der obligatorischen 2. Säule werden an die Teuerung angepasst. Die Erhöhung beträgt 5,8 Prozent. Für Renten, die Anfang 2023 und 2024 erstmals angepasst wurden, gibt

es ebenfalls eine Erhöhung von 2,5 respektive 0,8 Prozent. Die Altersrenten der Pensionskassen steigen nur, wenn der Stiftungsrat der Kasse dies beschliesst.

Konkurse Verschiedene Neuerungen sollen missbräuchliche Konkurse verhindern. Öffentlichrechtliche Gläubiger wie die Steuerverwaltung oder die Suva müssen ihre Schuldner neu ebenfalls auf Konkurs statt wie bisher auf Pfändung betreiben. Ein Verzicht auf eine Revisionsstelle ist nicht mehr rückwirkend, sondern nur noch für künftige Geschäftsjahre möglich. Und Verkäufe von Mantelgesellschaften sind verboten, wenn eine überschuldete AG oder GmbH nicht mehr aktiv ist und keine verwertbaren Aktiven hat. Das strafrechtliche Tätigkeitsverbot gilt neu auch für faktische Organe von Gesellschaften. Die im Strafregister eingetragenen Verbote müssen dem Handelsregisteramt gemeldet werden. Die Personensuche im Handelsregister ist neu landesweit über www.zefix.ch möglich – und nicht nur über die Handelsregister der Kantone.

Konsumkredit Der Höchstzinssatz für Konsumkredite sinkt um ein Prozent. Er beträgt neu elf Prozent für Barkredite und 13 Prozent für Überziehungskredite.

Opferhilfe Wer in der Schweiz körperlich, sexuell oder psychisch verletzt wird, kann vom Staat eine Entschädigung für den erlittenen Schaden und ein Schmerzensgeld für das seelische Leid verlangen. Die Entschädigung etwa für Lohnausfall beträgt neu maximal 130'000 statt wie bisher 120'000 Franken. Als Schmerzensgeld sind neuerdings 76'000 Franken möglich – für Angehörige gilt ein Maximalbetrag von 38'000 Franken.

Pensionskasse Die Pensionskassen müssen obligatorisch den Lohnanteil zwischen 26'460 und 90'720 Franken versichern. Wer mehr als 22'680 Franken verdient, muss einer Pensionskasse beitreten.

Preisvergleich: Neu fällt die Zeitlimite weg. Neu kann ein Shop das Smartphone für immer und ewig mit «499 statt 649 Franken» anpreisen. Einzige Voraussetzung: Er hat es irgendwann einmal während 30 Tagen für 649 Franken angeboten.

Säule 3a Personen mit Pensionskasse können neu pro Jahr 7'258 Franken in die Säule 3a einzahlen und diesen Beitrag der Steuererklärung vom Einkommen ab-

ziehen. Für Personen ohne Pensionskasse gilt ein Maximalbetrag von 36'288 Franken oder maximal 20 Prozent des Einkommens. Wer nicht jedes Jahr den maximal zulässigen Beitrag einzahlt, kann neu dies später nachholen. Diese Möglichkeit besteht für Beitragslücken ab 2025.

Steuern Bei der direkten Bundessteuer wird die kalte Progression nächstes Jahr ausgeglichen, indem die Abzüge für einige Positionen in der Steuererklärung 2025 erhöht werden. Beispiele: Der Abzug für Zweitverdiener steigt um 200 Franken auf 14'100 Franken. Für Aus- und Weiterbildungskosten kann man neu einen Betrag bis 13'000 Franken abziehen – das sind 100 Franken mehr als noch 2024. Und der Kinder- und Unterstützungsabzug steigt um 100 Franken auf je 6'800 Franken.

Tabak Der Bundesrat erhöht die Steueransätze bei Zigarren, Zigarillos, Feinschnitt- und Wasserpfeiffentabak sowie auf Tabakfabrikate (Snus, Kautabak). Dies führt etwa bei Snus zu einem Preisaufschlag von rund 40 Rappen pro Packung.

Zivilprozess Die Gerichte dürfen von der klagenden Partei nur noch einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. Die Gerichtskosten zahlt neu immer jene Partei, der sie vom Gericht auferlegt werden. Das heisst: Der Kläger erhält den Vorschuss bei Obsiegen zurück. Neu können die Schlichtungsbehörden in allen vermögensrechtlichen Streitigkeiten einen Urteilsvorschlag bis zu einem Streitwert von 10000 Franken unterbreiten – statt wie bisher 5000 Franken. Wer unentschuldigt einer Verhandlung fernbleibt, kann künftig mit bis zu 1000 Franken gebüsst werden.

AUTOR

Michael Krampf

Lic.iur. Rechtsanwalt

Berater und Redaktor bei K-Tipp, Saldo, K-Geld und Plädoyer sowie Dozent an der HWZ Hochschule für Wirtschaft